

Kurs für Vermessungslehrlinge

Autor(en): **Vogel, L.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **32 (1934)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Les frais généraux comprennent le loyer du bureau, les frais de chauffage, éclairage, téléphone, frais de transports et déplacements, assurances, part aux frais de taxation, cotisations aux associations professionnelles, réparations, intérêts, amortissement de l'inventaire, etc.

Le montant pour profit et risques se calcule seulement sur les salaires d'employés. Exprimé en proportion du total des salaires d'un bureau moyen de fr. 14 600.—, il se monte à fr. 1 850.—, soit au 12,7% de fr. 14 600.—, et sert à couvrir les risques de pertes de temps et de rendement par suite de mauvais temps, insécurité dans le nombre des éléments qui a servi de base à la taxation, salaires payés pour service militaire et maladie, etc. Un solde éventuel reste à l'adjudicataire comme bénéfice net.

La convention du 15 février 1923 fixe les appointements et salaires journaliers suivants:

Journée de bureau . . . fr. 30.—

Journée de terrain . . . » 63.— (compris 2 aides).

Ces chiffres s'établissent comme suit:

1^o Salaire journalier moyen pour le travail de bureau:

		Frais généraux 25%	Risques 25%	Total
a) adjudicataire . .	7200 : 258 = 28.—	+7.—		= 35.—
b) géomètre du R.F. employé . . .	5800 : 258 = 22.50	+5.60	+5.60	= 33.70
c) personnel technique auxiliaire . . .	4100 : 258 = 16.—	+4.—	+4.—	= 24.—

En appliquant les proportions rappelées sous chiffre 5 ci-dessus, on obtient:

$$35.— \times 1,0 = 35.—$$

$$33.70 \times 0,5 = 16.85$$

$$24.— \times 1,1 = 26.40$$

$$\frac{2,6}{78.25} : 2,6 = \text{fr. } 30.— \text{ journée de bureau.}$$

2^o Salaire journalier moyen pour le travail sur le terrain.

Journée de bureau fr. 30.—

Supplément pour le travail sur le terrain, fr. 4.50 + frais

généraux et risques » 6.—

2 aides (fr. 18.—) + frais généraux et risques » 27.—

Journée de terrain fr. 63.—

Ces prix sont indiqués sous lettre C à page 9 du tarif.

(A suivre.)

Kurs für Vermessungslehrlinge.

Für Lehrlinge, die noch keinen theoretischen Kurs oder erst den Anlernkurs besucht haben, findet vom 7. Januar bis 23. März 1935 ein theoretischer Kurs statt.

Anmeldungen sind bis spätestens 20. Dezember an die Direktion der Gewerbeschule Zürich, Ausstellungsstraße, zu richten.

Anmerkung:

Die Verlängerung des Kurses ist bedingt durch das am 1. Januar 1933 in Kraft getretene Gesetz über die berufliche Ausbildung unter Berücksichtigung einer dreieinhalb- bis vierjährigen Lehrzeit.

Pfäffikon (Zch.), den 1. November 1934.

Geometerverein Zürich-Schaffhausen:

Der Präsident: L. Vogel.

Eine Rundfrage.

Bei der regen Wohnbautätigkeit im letzten Dezennium sahen sich vielerorts die Gemeindebehörden gezwungen, ad hoc Baulinien über Gebiete zu legen, die vordem rein landwirtschaftlichen Zwecken dienten. Diese Baulinien, die oft notgedrungen nur von Fall zu Fall und meistens längs bestehender Straßen errichtet wurden, haben dabei selten ein abgeschlossenes Ganzes, also eine volle Quartiereinteilung, umfaßt. Die Linien wurden mehr als Linien der äußersten Baugrenze, statt als Linien mit Bauzonen-Charakter ausgeführt. Seitdem die Baulinien außerhalb der Städte in alle Ortschaften von einiger Bedeutung eingedrungen sind, haben die Geometer sich ebenfalls mit ihnen zu befassen, und es ist daher am Platze, in unserer Zeitschrift hierüber einige Fragen zu stellen. Die Fragen umfassen das technische, grundbuchliche und rechtliche Gebiet. Alle Kollegen, vom Lemman bis zum Bodan, werden höflich ersucht, die 4 gestellten Fragen kurz zu beantworten und sie der Redaktion unserer Zeitschrift einzusenden, worauf resumierend die Beantwortung erfolgen wird. Es liegt im Interesse unseres Geometerstandes, neue Fragen allseitig abzuklären und in unserm Organ zu behandeln; wir bitten Sie daher um recht zahlreiche Antworten.

1. Frage. Ist die genehmigte Baulinie im Grundbuchplan:
 - a) auf Verlangen,
 - b) grundsätzlichals *Servitutslinie* einzutragen?
 - c) Nach welcher Strichmanier soll der Eintrag geschehen?
2. Frage. a) Sind die Baulinien zu vermarken? oder genügt es, b) sie in den Handrissen mit Zahlen aus Baulinienplänen festzulegen und nach diesen in die Grundbuchpläne einzutragen?
3. Frage. a) Wie weit geht die Wirkungsweite einer nicht geschlossenen Baulinie in ihr Hinterland hinein?
 - b) Ist sie vorerst unbeschränkt oder ist sie auf eine angemessene Bautiefe beschränkt?
4. Frage. a) Wird die Wirkung einer Baulinie durch öffentliche Wege, Gewässer und Bahnen unterbrochen? — oder
 - b) Gehen sie als ideelle Baulinien über die öffentlichen Gebiete hinweg?
 - c) In welchen Abständen von den öffentlichen Grenzen haben die Baulinien aufzuhören, 1. auf der Grenze? 2. nach der Bauordnung? oder 3. nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch?

Moll.
